Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2004/2/26 B203/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2004

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht
L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

Rechtssatz

Anlassfallwirkung der Aufhebung des §23 Abs2 litb und Abs4 Krnt BauO 1996 mit E v 26.02.04,G226/03.

Im Hinblick auf die Übertragbarkeit der mit dem grundlegenden Erkenntnis VfSlg12468/1990 beginnenden Judikatur zur "heranrückenden Wohnbebauung" auf die nunmehr bereinigte Rechtslage, ist es offenkundig, dass die Anwendung der verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung für die Rechtsstellung der beschwerdeführenden Gesellschaft nachteilig war.

Entscheidungstexte

- B 203/01
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.02.2004 B 203/01

Schlagworte

VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B203.2001

Dokumentnummer

JFR_09959774_01B00203_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at